

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Ordnung für die Wahlmodule der Philologischen Fakultät an der Universität Leipzig

Vom 17. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Modulprüfung
 - § 3 Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 4 Mündliche Prüfungsleistungen
 - § 5 Klausurarbeiten
 - § 6 Projektarbeiten
 - § 7 Alternative Prüfungsleistungen
 - § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
 - § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 10 Bestehen und Nichtbestehen
 - § 11 Wiederholung der Modulprüfung
 - § 12 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 13 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
 - § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 15 Widerspruchsverfahren
 - § 16 Zuständiger Prüfungsausschuss
 - § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung
-
- Anlage 1 Zuständiger Prüfungsausschuss
 - Anlage 2 Modulübersichtstabelle
 - Anlage 3 Prüfungstabelle
 - Anlage 4 Modulbeschreibung¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlmodule des Wahlbereichs der Geistes- und Sozialwissenschaften, die von der Philologischen Fakultät angeboten werden und keinem Studiengang zugeordnet sind.

§ 2
Modulprüfung

- (1) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an den zuständigen Prüfungsausschuss erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Die Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Anlage 3 gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie ggf. zu erbringende Prüfungsvorleistungen an.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.

§ 3
Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind und werden mit

„bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage 3.

- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung kann diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden sind, gilt das Modul als nicht belegt.
- (3) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 4) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 5) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 6) und/oder
 4. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 7)

zu erbringen. Die Anlage 3 zu dieser Ordnung gibt dabei insbesondere die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen sowie die Art und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen an.

- (4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 4

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und

Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.

- (3) Die Dauer der Prüfung je Prüfungskandidat/in ist in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 5

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt: Wenn die Noten der beiden Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 6

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von

Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.

- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 4 Abs. 2, 4 und § 5 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung sind in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 7

Alternative Prüfungsleistungen

Alternative Prüfungsleistungen sind nicht vorgesehen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage 3 zu dieser Ordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (4) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht
ausreichend

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche oder eine alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von

Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (2) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (3) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

§ 11

Wiederholung der Modulprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Fall des § 9 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen.
- (3) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (4) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist gemäß Absatz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen in Studiengängen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese dem jeweiligen Wahlmodul nach Inhalt und Anforderung entsprechen und dieses damit ersetzen können.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Anerkennung und Anrechnung. Der/Die Antragstellende hat die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern die nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist

Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 15

Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem nach § 16 Satz 1 zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch.

§ 16

Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben ist der in Anlage 1 dieser Ordnung dem jeweiligen Wahlmodul zugewiesene Prüfungsausschuss. Dieser Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 10),
3. über die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 12),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 13) und
5. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 15).

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät für am 11. November 2010 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 9. November 2010 hierzu Stellung genommen. Die Ordnung wurde am 17. Februar 2011 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 17. Mai 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage 1 der Wahlmodule der Philologischen Fakultät

Modul	Institut/Zuständiger Prüfungsausschuss nach § 16 Satz 1
	Institut für Slavistik
04-021-1013 Grundlagen der Namensforschung	Prüfungsausschuss des Instituts für Slavistik und des Instituts für Sorabistik
04-021-1014 Personennamen	Prüfungsausschuss des Instituts für Slavistik und des Instituts für Sorabistik
04-021-1015 Ortsnamen	Prüfungsausschuss des Instituts für Slavistik und des Instituts für Sorabistik
04-072-1023 Einführung in die polonische Slawistik	Prüfungsausschuss des Instituts für Slavistik und des Instituts für Sorabistik
04-072-1024 Einführung in die bohemistische Slawistik	Prüfungsausschuss des Instituts für Slavistik und des Instituts für Sorabistik
	Institut für Sorabistik
04-009-2000 Sorabistik für Nicht-sorabisten	Prüfungsausschuss des Instituts für Slavistik und des Instituts für Sorabistik

Anlage 2

Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
04-021-1013 Grundlagen der Namenforschung		1.	WP	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die Namenforschung" (2SWS)						
Seminar "Namen als Sprachzeugen" (2SWS)						
Übung "Die Welt und ihre Namen" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
04-072-1023 Einführung in die polonistische Slawistik		1.	WP	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2SWS)						
Vorlesung "Einführung in die Sprachwissenschaft" (2SWS)						
Übung "Kulturstudien Polen" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
04-072-1024 Einführung in die bohemistische Slawistik		1.	WP	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2SWS)						
Vorlesung "Einführung in die Sprachwissenschaft" (2SWS)						
Übung "Kulturstudien Böhmisches Länder" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
04-009-2000 Einführung in die Sorabistik für Nichtsorabisten		2./4./ 6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Sorbische Sprache" (1SWS)						
Vorlesung "Sorbische Literatur" (1SWS)						
Übung "Ober- oder Niedersorbisch" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
04-021-1014 Personennamen		2./4.	WP	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die Personennamenforschung" (2SWS)						
Seminar "Personennamen in der Gesellschaft" (2SWS)						
Übung "Archivarbeit, aktuelle Namengebung, Namenberatung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Modul „Grundlagen der Namenforschung“ (04-021-1013)						
Modulturnus: jedes Sommersemester						

04-021-1015		2./4.	WP	1	300	10
Ortsnamen						
Vorlesung "Einführung in die Ortsnamenforschung" (2SWS)						
Seminar "Ortsnamen, Geschichte, Landschaft" (2SWS)						
Übung "Archivarbeit, Feldforschung, Standardisierung" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul „Grundlagen der Namenforschung“ (04-021-1013)				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				

Anlage 3

Prüfungstabelle

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-021-1013 Grundlagen der Namenforschung	1.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Einführung in die Namenforschung" (2SWS)							
Seminar "Namen als Sprachzeugen" (2SWS)							
Übung "Die Welt und ihre Namen" (2SWS)							
04-072-1023 Einführung in die polonistische Slawistik	1.	WP	1				10
Vorlesung "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2SWS)				Referat (20 Min.) im Seminar "Einführung in die Kulturstudien"	Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Einführung in die Sprachwissenschaft" (2SWS)							
Übung "Kulturstudien Polen" (2SWS)							
04-072-1024 Einführung in die bohemistische Slawistik	1.	WP	1				10
Vorlesung "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2SWS)				Referat (20 Min.) im Seminar "Einführung in die Kulturstudien"	Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Einführung in die Sprachwissenschaft" (2SWS)							
Übung "Kulturstudien Böhmisches Länder" (2SWS)							
04-009-2000 Einführung in die Sorabistik für Nichtsorabisten	2./4./ 6.	WP	1				10
Vorlesung "Sorbische Sprache" (1SWS)					Mündliche Prüfung 15 Min.	1	
Vorlesung "Sorbische Literatur" (1SWS)							
Übung "Ober- oder Niedersorbisch" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
04-021-1014 Personennamen	2./4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Einführung in die Personennamenforschung" (2SWS)							
Seminar "Personennamen in der Gesellschaft" (2SWS)							
Übung "Archivarbeit, aktuelle Namengebung, Namenberatung" (2SWS)							

04-021-1015	2./4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Ortsnamen							
Vorlesung "Einführung in die Ortsnamenforschung" (2SWS)							
Seminar "Ortsnamen, Geschichte, Landschaft" (2SWS)							
Übung "Archivarbeit, Feldforschung, Standardisierung" (2SWS)							